



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 62/2018

21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken im Zusammenhang mit der Aufhebung des Westmünsterland Gewerbe-parks A 31:

- **Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Gewerbe-park A 31 im Regionalplan und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung.**
- **Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen.**
- **Übertragung der Flächenkontingente des GIB auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan.**

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer Tel. 0251 - 411 1800
Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe Tel. 0251 - 411 1446
Regierungsbeschäftigte Katharina Niklasch Tel. 0251- 411 1761

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5 der Sitzung der Planungskommission am 10.12.2018**
- TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2018**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstel-lung der 21. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regio-nalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzei-gen.

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland

21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken im Zusammenhang mit der Aufhebung des Westmünsterland Gewerbeparks A 31:

- **Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplanung und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung**
- **Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen**
- **Übertragung der Flächenkontingente des GIB auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan**

-Aufstellungsbeschluss-

Inhalt

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
1.1. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche	3
1.2. Bedarfsbetrachtung	3
2. Verfahrensablauf	3
2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG).....	3
2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	3
2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	4
2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG).....	4
2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	4
2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)	4
2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)	5
3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG).....	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	5
3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens ...	6
3.4 Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	6
3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG	6
4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	7
4.1 Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP).....	7
5. Weiteres Verfahren.....	10

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 textliche Festlegungen
- Anlage 3 Screening
- Anlage 4 Liste der Verfahrensbeteiligten

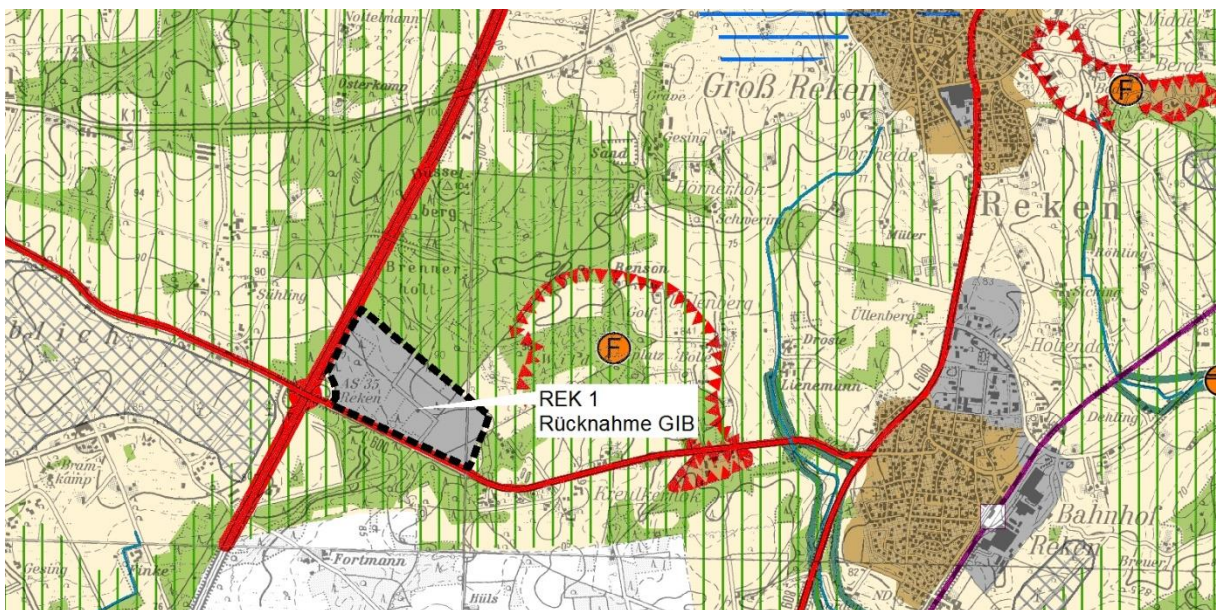
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Erarbeitungsbeschluss zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken gefasst. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

Die Räte der Kommunen Borken, Heiden und Reken haben die von ihnen in der Versammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 entsandten Vertreterinnen und Vertreter beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auflösung des Zweckverbandes einzuleiten. In diesem Zusammenhang haben die drei beteiligten Verbandskommunen mit Schreiben vom 23.02.2018 ebenfalls die Aufhebung des Gewerbeparks beschlossen und die Änderung des Regionalplans beantragt.

Mit der 21. Regionalplanänderung verfolgen die o.g. Kommunen das Ziel, den GIB des Gewerbeparks A 31 (REK 1), der auf dem Gemeindegebiet von Reken festgelegt ist, aufzuheben und in diesem Bereich die Freiraumkategorien Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festzulegen. Folgerichtig werden die in diesem Zusammenhang stehenden textlichen Ziele 16 und 24 und Grundsatz 20 des Regionalplans ebenfalls aufgehoben. Die damit freiwerdenden Flächenkontingente sollen nach einem von den Kommunen vereinbarten Schlüssel auf das jeweilige Flächenkonto im Regionalplan geschrieben werden. Die konkreten Verortungen dieser Flächenpotentiale erfolgen zu späteren Zeitpunkten im Rahmen von einzelnen Regionalplanänderungsverfahren.

Die Kommunen begründen ihre Anträge auf Änderung des Regionalplans damit, dass eine zeitnahe und kostenverträgliche Umsetzung des Gewerbeparks an der A 31 nicht mehr möglich sei. Stattdessen soll die Entwicklung der ortsnahen Industrie- und Gewerbegebiete gestärkt werden.



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage des Änderungsbereiches (vergrößert)

1.1. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich (REK 1) ist im Regionalplan als GIB in einer Größe von ca. 57 ha festgelegt.

Die Fläche wird derzeit forstlich und landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Reken. Die Fläche wird im Westen von der Autobahn A 31 und im Süden durch die Landstraße L 600 begrenzt.

Zukünftig soll der Bereich wieder entsprechend der Realnutzung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, als Waldbereich überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt werden (s. Anlage 1, zeichnerische Festlegungen).

Die in diesem Zusammenhang stehenden textlichen Ziele 16 und 24 und Grundsatz 20 des Regionalplans Münsterland werden ebenfalls aufgehoben (s. Anlage 2). Der im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland (genehmigt 12/2008) geschlossene raumordnerische Vertrag zum Interkommunalen Gewerbegebiet der Kommunen Borken, Heiden und Reken verliert entsprechend der Regelung nach § 9 des Vertrages seine Wirksamkeit.

1.2. Bedarfsbetrachtung

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die freiwerdenden Flächenkontingente nach einem von den Kommunen vereinbarten Schlüssel auf das jeweilige Flächenkonto im Regionalplan geschrieben. So erhält die Stadt Borken ca. 33 ha, die Gemeinde Heiden ca. 12 ha und die Gemeinde Reken ca. 12 ha auf ihr jeweiliges Flächenkonto (s. Anlage 2, Pkt. 4). Die Neuverortung im jeweiligen Gemeindegebiet und die bedarfsgerechte Umsetzung nach Vorgaben des Ziels 6.1-1 Satz 2 LEP NRW erfolgt in nachfolgenden Regionalplanänderungsverfahren. Eine entsprechende Bedarfsbetrachtung wird daher in diesem Verfahren nicht durchgeführt.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken auf Grundlage der Sitzungsvorlage 34/2018 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2018 der Bezirksregierung Münster vom 06.07.2018 über die Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 10.07.2018 über die 21. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Die Vorprüfung anhand eines Screeningprüfbogens (Anlage 3) hat ergeben, dass es durch die 21. Regionalplanänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die Nichtrealisierung des GIB an der A 31 negative Umweltauswirkungen vermieden werden.

An dieser Prüfung wurden die öffentlichen Stellen (Anlage 4) deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung möglicherweise berührt werden könnte, beteiligt. 23 von 39 Stellen haben sich geäußert. Alle beteiligten Stellen, haben dem Ergebnis des Screenings zugestimmt bzw. nicht widersprochen. Daher kann im Ergebnis festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und eine weiterführende Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 11.10.2018 wurden 39 Verfahrensbeteiligte (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 13.11.2018.

Von den 39 Beteiligten haben sich insgesamt 19 Beteiligte geäußert. Keiner der Beteiligten hat Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 21. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05. Oktober 2018, Nummer 40, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 12. Oktober 2018 bis einschließlich 09. November 2018 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Daher wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Mit der 21. Regionalplanänderung verfolgen die Kommunen Borken, Heiden und Reken das Ziel, den GIB des Gewerbeparks A 31 (REK 1), der auf dem Gemeindegebiet von Reken festgelegt ist, aufzuheben und in diesem Bereich die Freiraumkategorien Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festzulegen. Folgerichtig werden die in diesem Zusammenhang stehenden textlichen Ziele 16 und 24 und Grundsatz 20 des Regionalplans ebenfalls aufgehoben. Die damit freiwerdenden Flächenkontingente sollen nach einem von den Kommunen vereinbarten Schlüssel auf das jeweilige Flächenkonto im Regionalplan geschrieben werden. Die konkreten Verortungen dieser Flächenpotentiale erfolgen zu späteren Zeitpunkten im Rahmen von einzelnen Regionalplanänderungsverfahren.

Zur Feststellung der Umwelterheblichkeit dieser Planänderung wurde ein Screening (Anlage 3) durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass es durch die 21. Regionalplanänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die Nichtrealisierung des GIB an der A 31 negative Umweltauswirkungen vermieden werden.

An dieser Prüfung wurden die öffentlichen Stellen (Anlage 4) deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung möglicherweise berührt werden könnte, beteiligt. 23 von 39 Stellen haben sich geäußert. Alle beteiligten Stellen, haben dem Ergebnis des Screenings zugestimmt bzw. nicht widersprochen.

Daher kann im Ergebnis festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und eine weiterführende Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Es ist festzuhalten, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt werden.

So dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Screenings keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich ist.

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken auf Grundlage der Sitzungsvorlage 34/2018 beschlossen hat, wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Im Rahmen eines Screenings wurde festgestellt, dass Umweltbelange in diesem Änderungsverfahren nicht berührt sind.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Von den 39 Beteiligten haben sich insgesamt 19 Beteiligte im Beteiligungsverfahren geäußert. Keiner der Beteiligten hat Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Daher wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

3.4 Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Eine Alternativenbetrachtung war im Rahmen dieser Planänderung nicht erforderlich. Die Neufestlegung mit den Gebietskategorien Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung entspricht den örtlichen Verhältnissen und der rechtlichen Qualifizierung.

Die Ergebnisse der Alternativenbetrachtung und des Screenings erfordern keine Veränderungen an der ursprünglichen Planungskonzeption.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPlIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Vor ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

4.1 Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der geplanten Aufhebung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Gemeindegebiet von Reken, der Aufhebung damit in Verbindung stehenden textlichen Ziele und Grundsätze und der Neufestlegung des Änderungsbereichs mit den Freiraumkategorien Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des zurzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 21. Änderung des Regionalplans Münsterland soll eine Aufhebung eines GIB und der mit diesem in Verbindung stehenden Zielen und Grundsätzen und der Neufestlegung von Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, von Waldbereich überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in der Gemeinde Reken erfolgen. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von Bauleit- und Freiraumplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Ent-</i></p>	<p>Im Rahmen der 21.Regionalplanänderung werden die freierwerdenden Flächenkontingente nach einem von den Kommunen vereinbarten Schlüssel auf das jeweilige Flächenkonto im Regionalplan geschrieben werden. So erhält die Stadt Borke ca. 33 ha, die Gemeinde Heiden ca.12 ha und die Gemeinde Reken ca.12 ha auf</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>wicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p>	<p>ihr jeweiliges Flächenkonto. Die Neuverortung im jeweiligen Stadt- oder Gemeindegebiet und die bedarfsgerechte Umsetzung nach Vorgaben des Ziels 6.1-1 Satz 2 LEP NRW erfolgt in nachfolgenden Regionalplanänderungsverfahren und den sich anschließenden Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG. Eine entsprechende Bedarfsbetrachtung wird daher in diesem Verfahren noch nicht durchgeführt.</p> <p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</i></p>	<p>Die durch die Aufhebung des GIB freiwerdenden Flächenkontingente werden auf das „Flächenbedarfskonto“ des Regionalplans geschrieben. Die Kontingente können in nachfolgenden Regionalplanänderungsverfahren neu verortet werden und stellen somit die rechnerische Grundlage für die zukünftigen Flächenangebote für die industriell- und gewerbliche Entwicklung. Das Ziel wird dadurch beachtet, in dem für emittierende Betriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen werden kann.</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</i></p>	<p>Die 21. Regionalplanänderung legt entsprechend der Realnutzung wieder Allg. Freiraum und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung fest.</p> <p>Damit werden die Ziele und Grundsätze entsprechend des LEP Ziel festgelegt.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen." und</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Durch die Regionalplanänderung sind keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Neufestlegung der Freiraumkategorien können die Schutzgüter, wie z.B. Arten- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, etc. weiterhin über die bereits bestehenden Fachplanungen umgesetzt werden. Fachplanung: Landschaftsplan "Rekener Berge", Wasserschutzgebiet Zone III B Holsterhausen / Ufter Mark</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die Regionalplanänderung sind keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Neufestlegung der Freiraumkategorien kann das Schutzgut Boden weiterhin seine Funktion wahrnehmen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. ...</i></p>	<p>Durch die Regionalplanänderung sind keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Neufestlegung der Freiraumkategorien können die Schutzgüter, wie z.B. Arten- und Landschaftsschutz und Schutz des Trinkwassers weiter umgesetzt werden. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht gegeben.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer</i></p>	<p>Im Rahmen der 21. Regionalplanänderung werden durch die Festlegung von Allg. Freiraum und Agrarbereichen die Grundlagen gelegt, dass dort weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nicht-energetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen, da im Planbereich keine hochwertigen Lagerstätten von Rohstoffen vorliegen.</p>

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 21. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

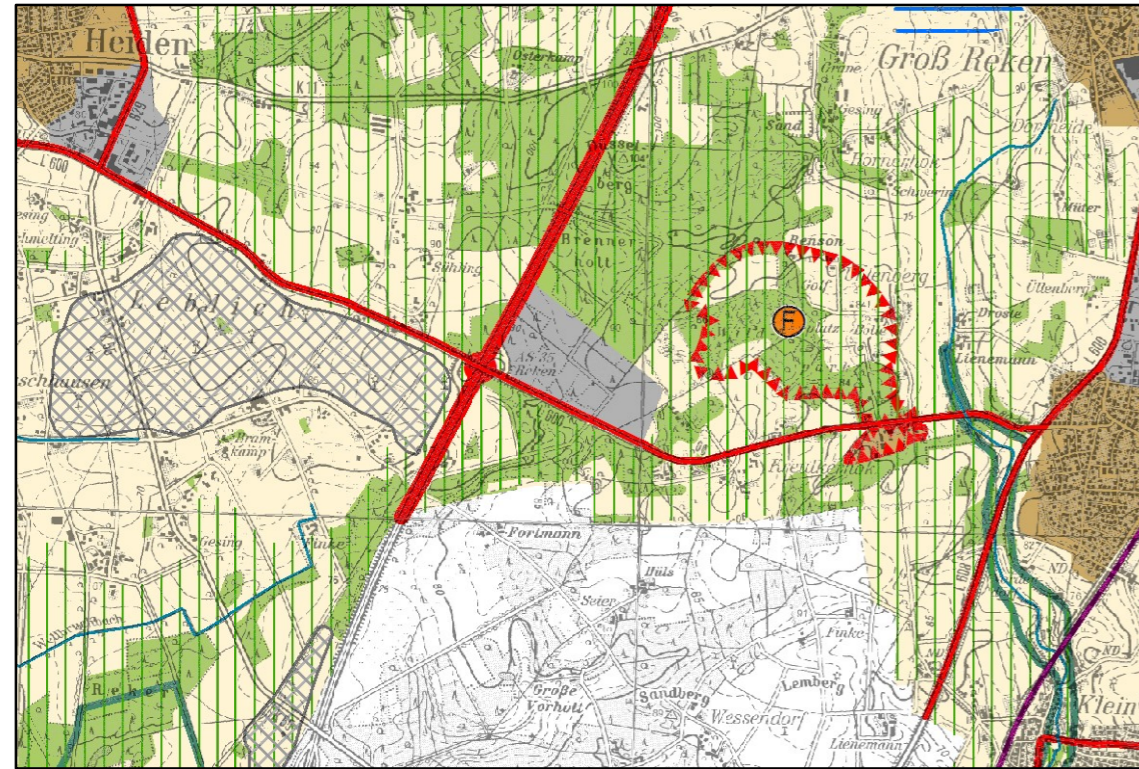
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

21. Änderung des Regionalplans Münsterland

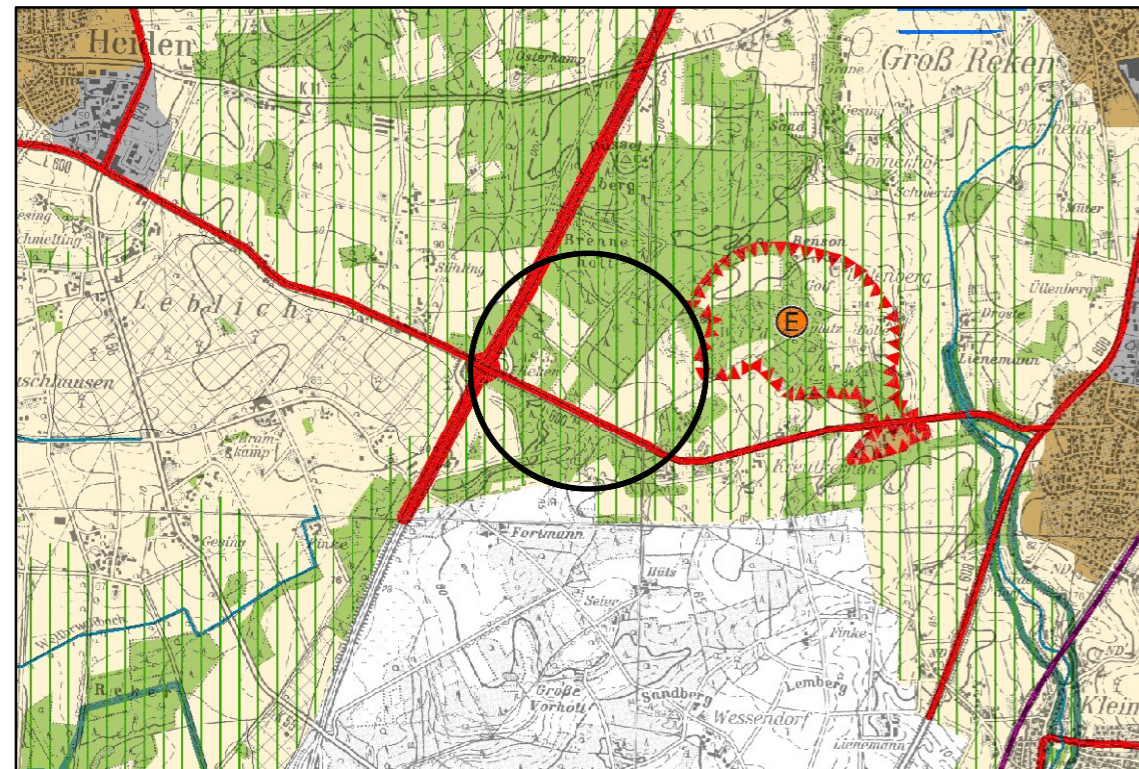
Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Neufestlegung der Freiraumkategorien Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

Stand: **Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG**

Regionalplan Münsterland



21. Änderung des Regionalplans Münsterland



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 -
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

21. Änderung des Regionalplans Münsterland

Änderung der textlichen Festlegungen (Ziele, Grundsätze und Erläuterungen)

1. Streichen des Zieles 16 und seiner Erläuterung

~~Ziel 16: Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten!~~

~~Der „GIB Borken/Heiden/Reken“ wird auf die dargestellten ca. 57 ha Flächengröße beschränkt. Bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs gelten die Vorgaben der Ziele 14.4 und 24 unmittelbar.~~

~~Erläuterung und Begründung:~~

~~Die Weiterentwicklung des Gewerbeparks A 31 ist über die dargestellte Abgrenzung (ca. 57 ha) im Regionalplan zukünftig aufgrund der vorhandenen Wälder im Norden und Süden und der großen Freizeiteinrichtungen, wie „Golfanlage Uhlenberg Reken“ und „Wildpark Frankenhof“, im Osten des Standortes nicht möglich.~~

~~Durch diese begrenzte Größenordnung und Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbeparks A 31 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ein regionalpolitisch nicht erwünschter Standortwettbewerb mit der Emscher-Lippe-Region und den Kommunen des Kreises Wesel vermieden wird.~~

~~Als Betreiber des Gewerbeparks A 31 tritt der „Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31“ auf. Beteiligt sind die drei Kommunen Borken, Heiden und Reken.~~

~~Weiterhin sollen sich die Betriebsansiedlungen auf ca. 10 bis 15 Betriebe konzentrieren, die landschaftsgerecht in Form eines Gewerbeparks eingebunden werden, um damit den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.~~

~~Das mit der Entwicklung des „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken“ im Zusammenhang stehende Ziel 24 zum Waldausgleich in Kapitel IV.3 ist entsprechend zu beachten.~~

2. Streichen des Zieles 24

~~Ziel 24: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!~~

~~Die durch die Darstellung des Interkommunalen GIB Borken/Heiden/ Reken in Anspruch genommenen ca. 23 ha Waldflächen sind durch~~

~~–Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 und~~

~~–Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldbeständen für die verlorengehenden Waldfunktionen, die durch die Ersatzaufforstung nicht ausgeglichen werden können und deren Umfang im Rahmen der Bauleitplanung zu bestimmen ist,~~

~~auszugleichen.~~

3. Streichen des Grundsatzes 20 und seiner Erläuterung

Grundsatz 20: ~~Weitere Vorgaben für den Waldausgleich zum „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ berücksichtigen!~~

~~Die Flächen für die Ersatzaufforstungen und die Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen sollen vorrangig in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland platziert werden. Mit Ausnahme von maximal 5 ha soll die Standortwahl der Aufforstungsflächen sich auf die drei betroffenen Gemeindegebiete (Borken, Heiden und Reken) beschränken.~~

Erläuterung und Begründung:

~~Mit der Neuansiedlung der Ersatzaufforstungen an bestehenden Waldbereichen in den Suchräumen der Erläuterungskarte der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland wird dem Ziel des Landesentwicklungsplans nach qualitativem Ausgleich bei Waldinanspruchnahmen räumlich entsprochen.~~

~~Ziele für die Ersatzaufforstung sind die Vergrößerung und Arrondierung bestehender Wälder sowie die Ergänzung und Verbindung bisher isolierter Waldflächen mit naturnahen Laubwäldern von mindestens 2 ha Größe. Nur nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz kann zur sinnvollen Arrondierung bereits bestehender Waldflächen diese Mindestgröße unterschritten werden.~~

~~Ziel der Aufwertungsmaßnahmen ist insbesondere der Umbau von Waldbeständen in einen möglichst naturnahen Zustand.~~

~~Der Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldflächen hat durch den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31 zeitnah zu beginnen und ist spätestens 10 Jahre nach dem Beginn der Waldinanspruchnahme abzuschließen. Der Zweckverband kann das Gewerbegebiet in maximal drei Realisierungsabschnitte einteilen. Die 10-Jahresfrist beginnt mit der Rodung des Waldes in dem jeweiligen Teilabschnitt.~~

~~Spätestens bei Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gewerbeflächen bzw. des zeitgleich aufzustellenden ergänzenden Bebauungsplans sind die Flächen für die Ersatzaufforstungen in Text (mit Gemarkung, Flur, Flurstück) und Plan zu bestimmen. Die ggf. separaten Bebauungspläne sind einander zugeordnet und bedingen sich gegenseitig.~~

~~Die weiteren Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der übrigen Freiraumflächen sind ebenfalls zeitnah in dem Maße der Inanspruchnahme des Gewerbegebietes umzusetzen. Ausgleichsmaßnahmen, die nicht innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs ausgeglichen werden können, sind in hierfür geeigneten Bereichen umzusetzen.~~

~~Zur Durchsetzung der landesplanerischen Ziele wurde nach § 13 ROG ein raumordnerischer Vertrag zwischen den Vorhabensträgern (Zweckverband) und der Bezirksregierung geschlossen. Dieser Vertrag behält auch weiterhin seine Gültigkeit.~~

4. Änderung des Flächenbedarfskontos

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)	
Borken	33,0	neu
Heiden	12,0	neu
Reken	12,0	neu

Umweltprüfung - Screening-Verfahren

I. Einleitung

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind (§ 8 Abs. 1 ROG).

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (§ 8 Abs. 2 ROG).

Die Vorprüfung anhand eines Screeningprüfbogens (s. Anlage 5a) hat ergeben, dass es durch die 21. Regionalplanänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die Nichtrealisierung des GIB an der A 31 negative Umweltauswirkungen vermieden werden. An dieser Prüfung wurden mit Schreiben vom 10.07.2018 die öffentlichen Stellen deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung möglicherweise berührt werden könnte, beteiligt. Alle beteiligten Stellen, haben dem Ergebnis des Screenings zugestimmt.

Daher kann im Ergebnis festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und eine weiterführende Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

II. Änderungsbereich:

21. Änderung des Regionalplans Münsterland im Zusammenhang mit der Aufhebung des Westmünsterland Gewerbeparks A 31:

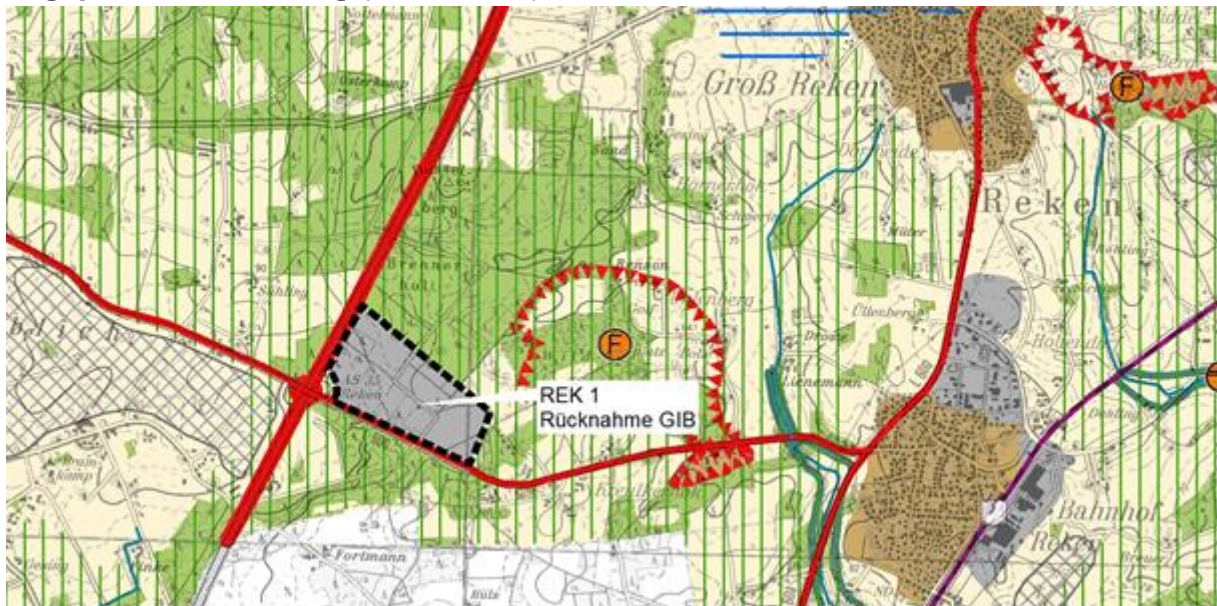
- Aufhebung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Gewerbepark A 31 im Regionalplan auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Neufestlegung der Freiraumkategorien: Allg. Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Aufhebung der textlichen Ziele 16 und 24 und des Grundsatzes 20, die im Zusammenhang mit dem Gewerbepark A 31 stehen
- Übertragung der Flächenkontingente des GIB auf die Flächenkonten der Kommunen Borken (ca. 33 ha), Heiden (ca.12 ha) und Reken (ca.12 ha) im Regionalplan

Mit der 21. Regionalplanänderung verfolgen die Kommunen Borken, Heiden und Reken das Ziel, den GIB des Gewerbeparks A 31 (REK 1), der auf dem Gemeindegebiet von Reken festgelegt ist, aufzuheben und diesen Bereich erneut mit den Freiraumkategorien Allg. Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festzulegen. Begründet werden die Anträge auf Änderung des Regionalplans, dass keine zeitnahe und kostenverträgliche Umsetzung des Gewerbeparks an der A 31 mehr gesehen werden. Stattdessen soll die Entwicklung der ortsnahen Industrie- und Gewerbegebiete gestärkt werden.

Folgerichtig werden die in diesem Zusammenhang stehenden textlichen Ziele 16 und 24 und Grundsatz 20 des Regionalplans Münsterland ebenfalls aufgehoben. Die damit freiwerdenden Flächenkontingente sollen nach einem von den Kommunen vereinbarten Schlüssel auf das jeweilige Flächenkonto im Regionalplan geschrieben werden.

Die konkreten Verortungen dieser Flächenpotentiale erfolgen zu späteren Zeitpunkten im Rahmen von einzelnen Regionalplanänderungsverfahren. Die dann damit in Verbindung stehenden Prüfungen der möglichen erheblichen Umwelteinwirkungen sind Gegenstand der separaten Regionalplanänderungsverfahren und nicht der 21. Änderung des Regionalplans.

Lageplan der Änderung (M. 1:50.000)



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

Beschreibung des Planbereichs:

Der Regionalplan Münsterland legt für den Änderungsbereich REK 1 einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in einem Umfang von ca. 57 ha fest. Flankiert wird diese zeichnerische Festlegung von den textlichen Zielen 16 und 24 und dem Grundsatz 20.

Der Änderungsbereich REK 1 liegt im westlichen Gemeindegebiet von Reken an der Autobahn A 31 an der Abfahrt Reken. Im Süden wird der Bereich von der Landstraße L 600 begrenzt.

Aktuell wird der Änderungsbereich landwirtschaftlich und forstlich genutzt. Unmittelbar angrenzend finden sich AFAB und Waldbereiche. Im östlichen Umfeld befinden sich Erholungseinrichtungen wie z.B. Wildpark, Golfclub, Hotel und Gastronomie.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Rekener Berge" und in der Gebietskulisse des Naturparks „Hohe Mark“. Der Bereich liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen / Üfter Mark“.

Durch die geplante 21. Änderung des Regionalplans soll die GIB-Festlegung aufgehoben und ein Allg. Freiraum- und Agrarbereich und Waldbereiche überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung neu festgelegt werden.

Die o.g. textlichen Ziele und Grundsätze sollen ebenfalls aufgehoben werden.

III Ergebnis des Screenings

Die Vorprüfung (s. Anlage 3a) hat ergeben, dass es durch die Aufhebung des GIB und der textlichen Ziele zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommen wird. Eine Belastung der entsprechenden Schutzgüter erfolgt nicht. Vielmehr werden durch die Aufhebung der zeichnerischen und textlichen Ziele, die bei einer Realisierung des Gewerbeparks prognostizierten Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die konkreten Verortungen der wieder zur Verfügung stehenden gewerblichen Flächenpotentiale erfolgen zu späteren Zeitpunkten im Rahmen von einzelnen Regionalplanänderungsverfahren. Die dann damit in Verbindung stehenden Prüfungen der möglichen erheblichen Umwelteinwirkungen sind Gegenstand der separaten Regionalplanänderungsverfahren und nicht der 21. Änderung des Regionalplans.

Der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen ist offensichtlich und eine weiterführende SUP nicht notwendig.

Anlage 3 a: Screening-Bogen zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen (Screening)

21. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münsterland, im Gebiet des Kreises Borken, Gemeinde Reken		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 9 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Bestand: GIB; Planung: AFAB/Waldbereich/BSLE <i>(bisherige Ausweisung und Festlegung / geplante Ausweisung und Festlegung (relativer Vergleich))</i>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: GIB westlich von Bahnhof Reken, ca. 57 ha - Neue Darstellung: AFAB/ Waldbereich/BSLE ca. 57 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Aufhebung eines GIB und Neufestlegung der o.g. Freiraumgebietskategorien, die die Realnutzung widerspiegeln	
Zusammenfassende Bewertung: Das Grundkonzept des Regionalplans ist nicht berührt, d. h. es findet weder flächenmäßig noch inhaltlich eine erhebliche Veränderung statt, die die Grundzüge der Planung berühren. <i>(Bei teilräumlicher Flächengröße oder erheblichen Veränderungen des bisherigen Grundkonzeptes ist das Maß der Geringfügigkeit überschritten und es besteht Umweltprüfungspflicht; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung (Anlage 2 zu § 9 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 14b (3) UVPG (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Festlegungen zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Bewertung: Die Voraussetzung für eine SUP pflichtige Planung liegt nicht vor, da keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zur Folge haben. Es werden vielmehr die planungsrechtlichen Grundlagen wiederhergestellt, um die vorhandenen Umweltressourcen zu schützen und zu erhalten. <i>(Bei Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Beeinflussung Bauleitplanung,	<input checked="" type="checkbox"/> gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung Fachplanung	<input checked="" type="checkbox"/> gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Fachplanung: Landschaftsplan "Rekener Berge", Wasserschutzgebiet Zone III B Holsterhausen / Üfter Mark		

21. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münsterland, im Gebiet des Kreises Borken, Gemeinde Reken		
<p>Zusammenfassende Bewertung: Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bauleitplanung zur Schaffung von gewerblichen Bauflächen werden aufgehoben. Die Rahmensetzung für die Fachplanung in ihren Zielsetzungen wird wiederhergestellt.</p> <p><i>(Beeinflusst der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme in einem bestimmten Ausmaß, ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i></p>		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> in der Regionalplanung / in der Planänderung	<input type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Probleme (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input checked="" type="checkbox"/> ja welcher: Landschafts- und Artenschutz, Trinkwasserschutz	<input type="checkbox"/> nein
<p>Zusammenfassende Bewertung: Durch die Regionalplanänderung sind keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Neufestlegung der Freiraumkategorien können die Schutzgüter, wie z.B. Arten- und Landschaftsschutz und Schutz des Trinkwassers weiter umgesetzt werden.</p> <p><i>(Je eher der Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten in nachgeordneten Verfahren liegt, je höher das Maß der vorhandenen umweltbezogenen Probleme (Vorbelastungen) ist und sofern die Planänderung nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig ist, desto weniger ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.)</i></p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 9 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich, bei Betriebsstörungen durch Einträge	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/> gegeben	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	LSG „Brennerholt-Keulkerhok“	

21. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münsterland, im Gebiet des Kreises Borken, Gemeinde Reken

gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Biotop:		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich:		
<p>Zusammenfassende Bewertung: Es werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen bzw. negativ zu beeinflussen. Eine Belastung der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) ist nicht zu erwarten.</p> <p><i>(Bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden	<input checked="" type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input checked="" type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input checked="" type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich

21. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münsterland, im Gebiet des Kreises Borken, Gemeinde Reken

	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm: Wasserschutzgebiet Zone III B	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft/Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p>Zusammenfassende Bewertung: Es werden keine Schutzgüter negativ beeinflusst bzw. in Anspruch genommen. Die Regionalplanänderung ermöglicht das Aufrechterhalten der Bedeutung und der Sensibilität des betroffenen Naturraums.</p> <p><i>(Ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes in Bezug auf mehrere Schutzgüter, in Abhängigkeit vom Einzelfall auch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut als erheblich einzuschätzen, spricht das für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 2 zu § 9 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal
Zusammenfassende Bewertung: Es sind keine negativen Auswirkungen aus die Umwelt zu erwarten.		

21. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münsterland, im Gebiet des Kreises Borken, Gemeinde Reken

(Kann die geplante Neudarstellung zu zusätzlichen Auswirkungen führen? Wenn ja, wie?)

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Da es bei dieser Regionalplanänderung zur Festlegung von Freiraumkategorien kommt, ist der Einsatz von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):

Die Vorprüfung hat ergeben, dass es durch die Aufhebung des GIB und der textlichen Ziele zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommen wird. Eine Belastung der entsprechenden Schutzgüter erfolgt nicht. Vielmehr werden durch die Aufhebung der zeichnerischen und textlichen Ziele, die bei einer Realisierung des Gewerbeparks prognostizierten Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die konkreten Verortungen der wieder zur Verfügung stehenden gewerblichen Flächenpotentiale erfolgen zu späteren Zeitpunkten im Rahmen von einzelnen Regionalplanänderungsverfahren. Die dann damit in Verbindung stehenden Prüfungen der möglichen erheblichen Umwelteinwirkungen sind Gegenstand der separaten Regionalplanänderungsverfahren und nicht der 21. Änderung des Regionalplans.

Der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen ist offensichtlich und eine weiterführende SUP nicht notwendig.

(Ist durch die beabsichtigte Neudarstellung im Regionalplan die Möglichkeit gegeben, zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen? Dabei ist die bereits dargestellte Plankategorie / planungsrechtliche Voraussetzung mit in Betracht zu ziehen; ebenso die Vermeidungsmaßnahmen, die geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen zu lassen)

(Quelle: in Anlehnung an Fachhochschule Erfurt 2004)

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
7	Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
15	Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
18	Gemeinde Reken	Kirchstraße 14 48734 Reken
34	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
37	Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
144	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1-3 45479 Mülheim an der Ruhr
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus